Artenschutzfachliche Stellungnahme

zum Bebauungsplan Nr. 77 „*Feuerwehr in Neuhaus*“ auf einem Teilbereich des Flurstücks 1456 in der Gemeinde und Gemarkung Schliersee im Landkreis Miesbach

Aufgestellt am 18. Juni 2021

Ergänzt am 07. Juli 2021

Artenschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 77 *„Feuerwehr in Neuhaus“* auf einem Teilbereich des Flurstücks 1456 in der Gemeinde und Gemarkung Schliersee im Landkreis Miesbach

Auftraggeber:

Markt Schliersee

Rathausstraße 1

D – 83727 Schliersee

Auftragnehmer und Bearbeiter

Biologie Chiemgau

Stefanie Mühl (MSc. Biologie)
Nußbaumstraße 3
D-83112 Frasdorf
08052-909076
www.biologie-chiemgau.de

Frasdorf, 18. Juni 2021

Gegenstand der vorliegenden artenschutzfachlichen Stellungnahme ist das geplante Vorhaben zum Bebauungsplan Nr. 77 „Feuerwehr in Neuhaus“ auf einem Teilbereich des Flurstücks 1456 in der Gemeinde und Gemarkung Schliersee im Landkreis Miesbach.

Es wird beabsichtigt, auf der Fläche ein Feuerwehrhaus, sowie ein Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage östlich der Neuhauser Straße zu errichten. Das Gebäude soll über die Neuhauser Straße erschlossen werden. Der Großteil der im Plangebiet befindlichen Bäume sollen im Zuge des Vorhabens gefällt werden (siehe Abb. 1).

Die mittlere Höhe des Geländes beträgt ca. 805 m ü. NN. Im östlichen Teil steigt das Gelände über einen Hang auf etwa 812 m ü NN an.

Vor allem am westlichen Plangebietsrand befinden sich große mächtige gesunde Fichten und Buchen. Im Norden und Osten sind vor allem Erlen und Eschen zu finden. Einige der Eschen zeichnen sich bereits durch das Eschentriebsterben aus. Der Bestand ist lückig bewachen. Der Hang zeigt einen strukturreichem Unterwuchs (z.B. Hasel, Efeu, Bärlauch). Im Süden der Fläche befindet sich ein mäßig extensiv genutztes Grünland mit Krautflur am Waldrand. Am westlichen Rande führt ein Anliegerweg Richtung Norden (zum Wohnhaus) und weiter in den angrenzenden Wald.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tierarten bzw. ihrer Lebensräume (Quartiere in Bäumen) kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen ist.

Abbildung 1: Plangebiet (rote Fläche; ohne Maßstab) in der Schliersee, LKr. Miesbach (Luftbild, Bayernatlas (2021))

Demzufolge wurde das Grundstück bzw. die Bäume am 31.05.2021 begutachtet, um Aussagen über mögliche Quartiere von vor allem Vögeln und Fledermäusen bzw. Verstöße gegen die Verbotstatbestände treffen zu können. Es sei vorangestellt, dass aufgrund der starken Belaubung jeweils nicht der gesamte Baum einsehbar war. Zum Teil konnten die Kronen- und oder Stammbereiche nicht vollständig gesichtet werden. Eine Brutvogelkartierung wurde überdies nicht durchgeführt.

An einigen Bäumen, vor allem Erlen, Fichten und Eschen, konnten morsche Äste, Stammrisse und Höhlungen festgestellt werden. Insbesondere im östlichen Bereich konnten alte Spechthöhlungen gesichtet werden. An ca. drei Bäumen konnten mehrere Höhlungen erfasst werden. All diese Strukturen befanden sich ab einer Höhe von ca. fünf Metern.

Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Zeit im Jahr, zu der die Baumeinsicht durchgeführt wurde, können Aussagen über mögliche Quartiere nur wage getroffen werden. Im Hinblick auf die strukturellen Gegebenheiten und die Nähe zum Schliersee und dem angrenzenden Wald ist anzunehmen, dass Baumhöhlen bewohnende Fledermaus- und Vogelarten diese Höhlenquartiere nutzen.

Die nachfolgenden Maßnahmen beruhen lediglich auf einer *Worst-Case*-Betrachtung, sodass eine genauere Untersuchung des Artenspektrums für die nächste Brutperiode empfohlen wird. So können die Maßnahmen konkretisiert und genauer bestimmt werden.

Grundsätzlich sind Rodungen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Unter Berücksichtigung von Fledermausvorkommen sind die Rodungen auf die Zeit nach der Fortpflanzungsphase und noch vor Inanspruchnahme von Winterquartieren durchzuführen. Demnach ergibt sich ein Rodungszeitraum zwischen dem 1. und 30. Oktober.

Im Zuge des Vorhabens wird in einen sensiblen Wald- bzw. Waldrandbereich eingegriffen. Demnach ist dort vor allem durch **erhöhte Lichtemissionen mit starken Beeinträchtigungen und Störungen der dort lebenden Tierarten** (v.a. Vögel und Fledermäuse) zu rechnen. Ebenso führen große Glasflächen zu einer Erhöhten Mortalität. Infolgedessen sind nur die folgenden Vorkehrungen bzw. Beleuchtungseinrichtungen zulässig:

- Jegliche Beleuchtungseinrichtungen zur Baustellenausführung sind mit ihrem Lichtkegel ausschließlich auf die vom Bauvorhaben betroffenen Bereiche zu richten -> Die Beleuchtung des angrenzenden Waldes ist unzulässig
- UV-arme Leuchtmitteln (LED-Leuchten unter 3000 Kelvin, Amber-LEDs unter 2200 Kelvin oder Natriumdampflampen)
    - ➔ Verbindlicher Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich
    - ➔ Beleuchtungseinrichtungen mit einem Hauptstrahlwinkel von unter 70°
- Glasflächen ab einer Größe von 6 m^2 müssen vogelschlagsicher sein
    - ➔ z.B. halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine, farbiges, satiniertes oder mattiertes oder Muster in den Scheiben, die während der Herstellung zum Beispiel mit Lasern, Sandstrahlverfahren oder Siebdruck eingebracht werden
    - ➔ Glasflächen müssen entspiegelt sein und maximal zehn Prozent Außenreflexionsgrad
    - ➔ transparente Glasflächen, durch die die Landschaft, der Himmel oder Gehölze sichtbar sind, sind zu vermeiden (vgl. „Vogelschlag an Glasflächen“ (LfU 2019))

<u>Als Ausgleich und Ersatz der entfallenden Baumstrukturen werden die folgenden künstlichen Nisthilfen festgelegt:</u>

10 Fledermauskästen (5 Fledermaushöhlen und 5 Fledermausflachkästen: Sommerkästen): Einflugspalten: 1,5-3,5cm

5 Fledermauswinterhöhlen: Einflugspalten: 1,5-3,5cm

2 Nistkästen für Stare

2 Nistkästen für Meisen

2 Nistkästen Schnäpper

2 Nistkästen für Gartenrotschwanz

2 Nistkästen für Spechte

Die Kästen sollten um Umkreis von maximal 200m um den Eingriffsbereich, wenn möglich direkt angrenzend an Bäumen in einer Mindesthöhe von 4m angebracht werden. Ausrichtung: West bis Ost. Fledermauskästen sind nah beieinander in Gruppen zu mind. 4 Kästen anzubringen. Die Kästen können z.B. bei der Firma Schwegler (Schorndorf) oder Wildbiene Bayern (Rosenheim) bezogen werden.

Das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde Miesbach abzustimmen.

FOTODOKUMENTAION

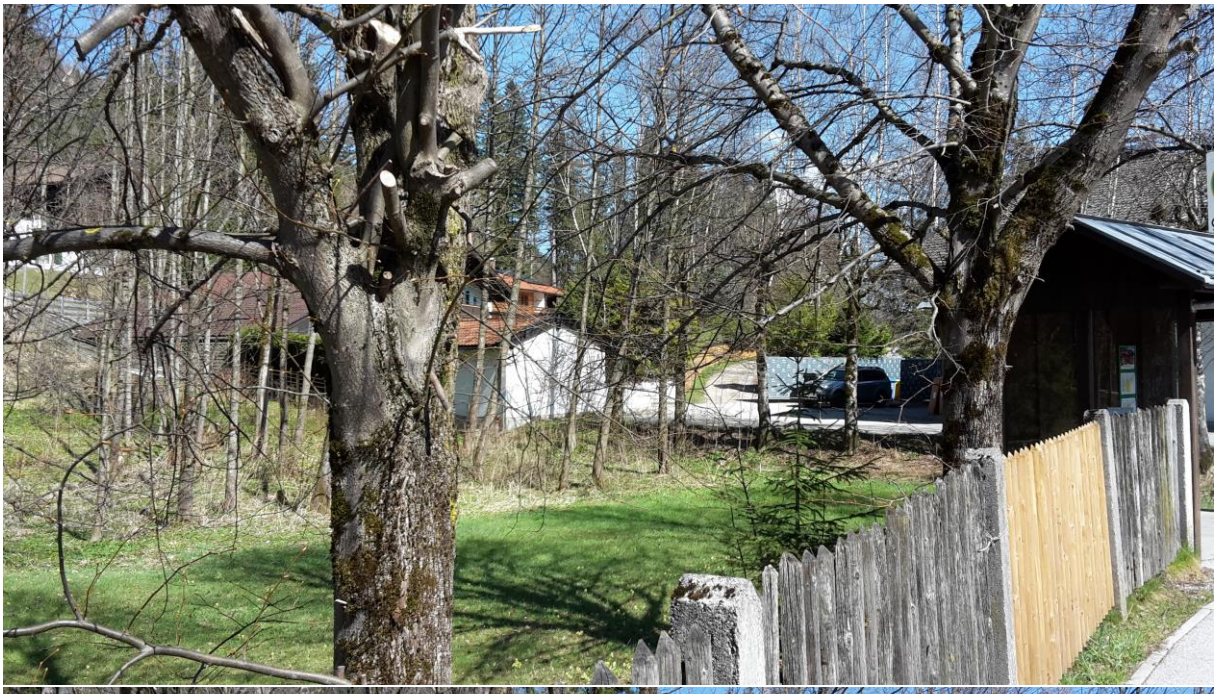
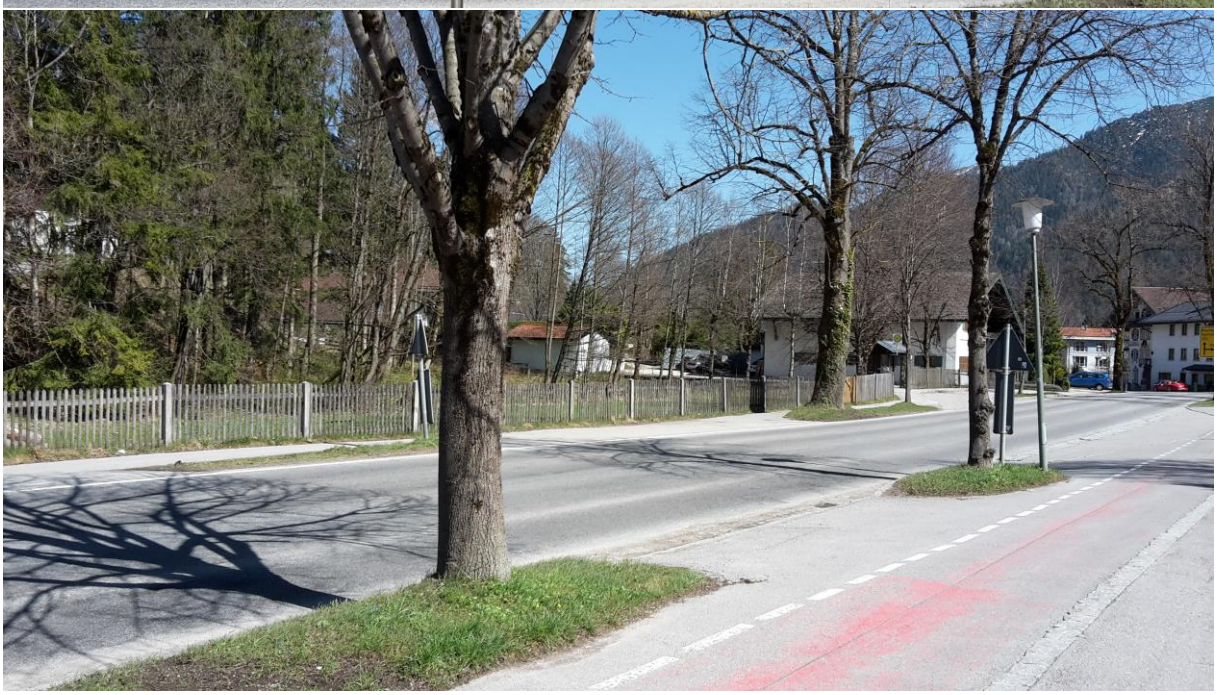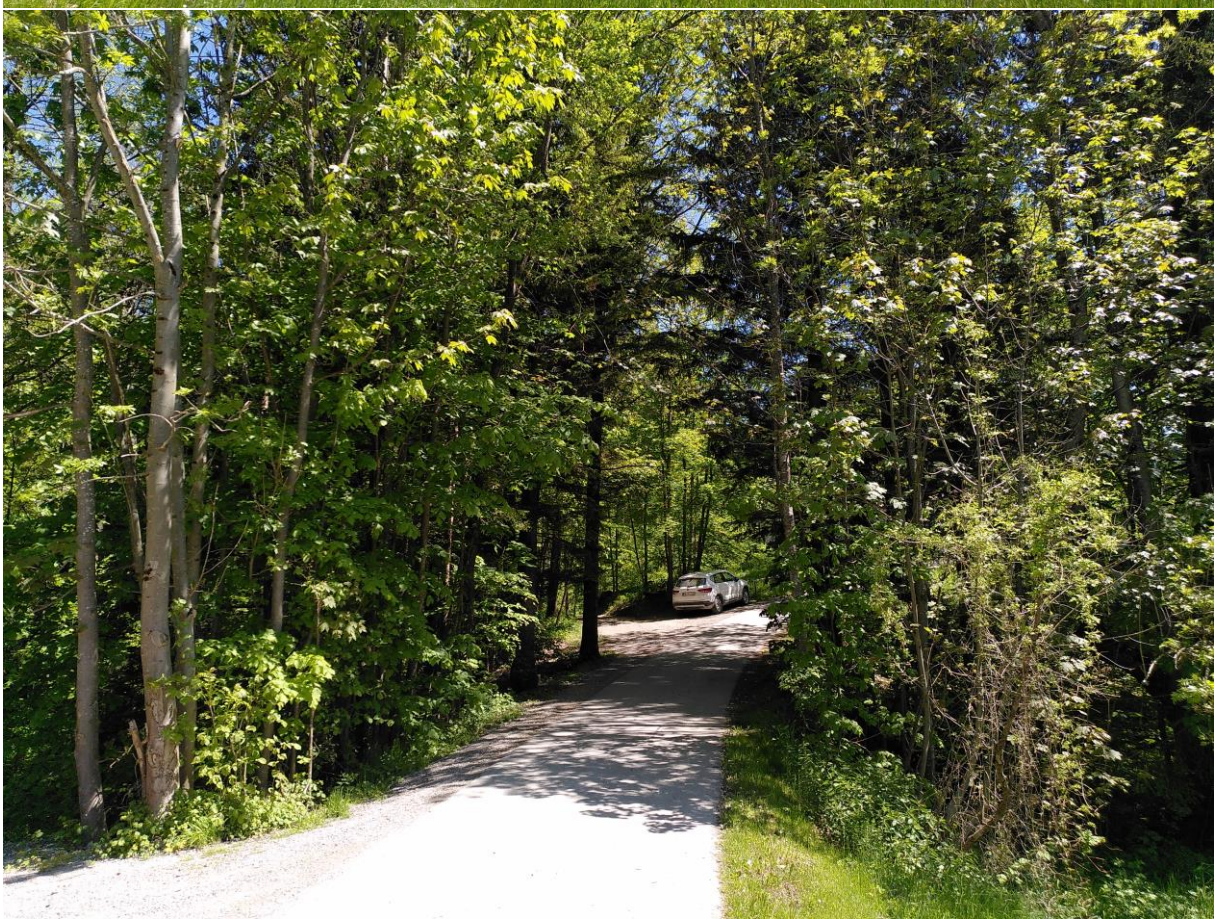
kleine Goldschmiede